

Lösungsvorschläge !

1

Die vorübergehende Anstellung von Tutoren (gemäß UOG §42(2)) aus eigenen Einnahmen des Institutes. Diese Tutoren könnten gezielt bei der Betreuung der Laborübungen aushelfen.

Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren

§ 42. (1) Studienassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Als Studienassistenten können auch Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

(2) Demonstratoren und Tutoren sind bis zur Hälfte einer vollen Dienstleistung beschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Den Demonstratoren obliegt die Mitwirkung bei Übungen und Praktika sowie allenfalls auch bei anderen Lehrveranstaltungen, den Tutoren die Betreuung von Studierenden, insbesondere von Studienanfängern, bei Übungen, Praktika, Repetitorien und anderen Lehrveranstaltungen sowie bei der Vorbereitung auf Prüfungen. Als Demonstratoren und Tutoren können Absolventen oder Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

2

Da alle Kollegen, die eine HTL für Elektrotechnik besucht haben, den Stoff der Laborübung Allgemeine Elektrotechnik bereits beherrschen, könnte man diese von der Absolvierung des Allgemeinen Labors befreien und somit die Anzahl der Hörer drastisch senken. Eine analoge Regelung gilt bereits für die Lehrwerkstätte, die am Institut für Fertigungstechnik abgehalten wird.